

Gründen der Anschaulichkeit immer wieder das Ziel ärztlicher Kontrollen war und ist. Es muß einschränkend betont werden, daß es sich hier nur um eine unter vielen Möglichkeiten handelt, wobei es fraglich ist, ob ihr, insbesondere bei niedrigem Blutalkoholgehalt, eine signifikante Bedeutung zugeschrieben werden kann. Es muß überhaupt prinzipiell festgestellt werden, daß zwar völlige Klarheit darüber besteht, daß Alkohol die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit mindert, der individuelle Nachweis des Grades der Leistungsminderung — in einzelnen Fällen sogar überhaupt der Nachweis der Leistungsminderung — jedoch ganz erhebliche technische Schwierigkeiten bereiten kann, die bis heute noch nicht gelöst werden konnten.

Es versteht sich von selbst, daß eine landläufige, also bereits dem Laien äußerlich erkennbare Trunkenheit unter allen Umständen eine völlige Fahruntüchtigkeit einschließt. Hier bedarf es keiner weiteren Untersuchung. In solchen Fällen gilt unumstößlich, daß der Betreffende nicht mehr den Anforderungen im Straßenverkehr gewachsen ist. Ebenso eindeutig steht die in Tausenden von Fällen nachgewiesene Tatsache fest, daß der anomale Ausfall eines Testes im derzeitigen ärztlichen Untersuchungsprogramm bei Ausschluß anderer krankhafter Ursachen mit Sicherheit eine erheblich verminderte Fahruntüchtigkeit beweist. Da unsere heutigen Untersuchungsmethoden hinsichtlich des psycho-physischen Zustandes und der Persönlichkeitsstruktur im allgemeinen noch viel zu grob sind, kann der unauffällige Ausfall von Tests nicht als Beweis für eine noch vorhandene Fahruntüchtigkeit angesehen werden. Es ist dies dann nur ein Hinweis, daß mit diesen Untersuchungen noch keine Veränderungen erfaßt werden konnten, welche auf eine alkoholbedingte Störung deuten. Die übrige Beweisaufnahme erbringt in derartigen Fällen, abgesehen von der Blutalkoholkonzentration, nicht selten eindeutige Hinweise für alkoholbedingte Veränderungen im Reaktionsverhalten. Im allgemeinen kann man feststellen, daß der Nachweis alkoholbedingter abnormer Reaktionsabläufe um so eher gelingt, je differenzierter die Untersuchungsmethoden und je erfahrener der Untersucher ist. Ich darf in diesem Zusammenhang auf meinen Aufsatz in NJ 1961 S. 606 ff. verweisen. Deshalb hier nur noch einige prinzipielle Hinweise und Feststellungen.

Es wurde bereits mehrfach festgestellt, daß die alkoholbedingten Veränderungen der Tiefenperson die Fahrweise entscheidend beeinflussen. Ein faßbarer und reproduzierbarer Nachweis dieser Schädigung ist im Test ganz besonders schwierig und in den meisten Fällen gar nicht zu erbringen. Wie soll die Veränderung der Persönlichkeitsstruktur, also z. B. die veränderte Kritikfähigkeit, die verminderte Besonnenheit, die beginnende Rücksichtslosigkeit, die Fehleinschätzung von Situationen, ihre Dokumentation erfahren? Dem Nachweis dieser entscheidenden Faktoren sind also derzeit noch erhebliche Grenzen gesetzt.

Fahrversuche haben ergeben, daß schon bei sehr niedrigem Blutalkoholgehalt trotz Anspannung und Konzentration die Durchschnittsgeschwindigkeit nicht mehr ohne Einschaltung von Fehlern gehalten werden konnte. Je größer der Umfang der Beanspruchung war, um so eher manifestierte sich bei derartigen Tests der Mangelzustand. Die verminderte Reaktionsfähigkeit kann auch nicht durch eine zeitweilig erhöhte Konzentration ausgeglichen werden.

Die Kompensation durch Willensimpulse spielt bei den Tests eine große Rolle, hier gestaltet sie nicht selten das Ergebnis günstiger. Im Alltag ist diese Situation immer nur kurzfristig gegeben. Deshalb kann im Einzelfall zwar im Versuch eine regelrechte Reaktion getestet werden, obwohl in Wirklichkeit bereits die Leistungsbreite erheblich vermindert ist.

Psycho-physische Tests werden deshalb derzeit nur als unterstützendes oder ergänzendes Beweismittel eine Bedeutung haben, wobei ein negativer Ausfall auch mehrerer Tests nicht für Fahruntüchtigkeit spricht. Auch der äußere Eindruck ist nicht entscheidend. Durch zeitweilige Beherrschung und Konzentration kann im Einzelfall noch ein unverändertes Persönlichkeitsbild vorgetäuscht werden, obwohl bereits einschneidende psycho-physische Veränderungen bestehen. Selbstverständlich wird der unter Alkohol stehende Kraftfahrer nie selbst seinen eigenen Zustand sachgemäß beurteilen können. Ein Erfahrungssatz des Lebens zeigt, daß mit zunehmender Alkoholaufnahme die Fähigkeit zu einer objektiven Einschätzung immer mehr schwindet.

Der ärztliche Untersuchungsbefund wird deshalb sicherlich oft sehr gute und wichtige Hinweise geben können und nicht selten beweisende Momente für oder gegen eine Trunkenheit erbringen. Er hat aber auch seine Grenzen, die derzeit insbesondere im Einzelfall noch sehr eng sind. Um die vorhandene Leistungsminderung zu beweisen, bedarf es deshalb noch weiterer Hilfsmittel. Eines der wichtigsten ist dabei die Bestimmung des Alkoholgehalts im Blut.

Die Bedeutung und Bewertung der Blutalkoholkonzentration

Dieses Beweismittel war und ist die Ursache unzähliger Auseinandersetzungen. Infolge der angeführten Schwierigkeiten einer klinischen Einschätzung des Trunkenheitsgrades hat es sich teilweise eingebürgert, die Blutalkoholkonzentration isoliert als das Beweismittel anzusehen und sie zum alleinigen Maßstab der Gesellschaftsgesährlichkeit einer Handlung zu machen. Unser Oberstes Gericht wies mehrfach darauf hin, daß auch bei Alkoholdelikten alle Umstände in ihrer Gesamtheit bei der Einschätzung der Gesellschaftsgesährlichkeit zu berücksichtigen sind, wobei nicht abgeleugnet werden soll, daß die Blutalkoholkonzentration oft das wichtigste Beweismittel darstellen kann. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß manche Gerichte dem Ausfall der Blutprobe anscheinend noch zu wenig Wert beimessen und so deren Aussagekraft erheblich einschränken. In der Hand des Erfahrenen stellt die Höhe des Blutalkoholspiegels bei der Einschätzung der Fahruntüchtigkeit eine unschätzbare Hilfe dar.

Ich möchte hier einige Ergebnisse aus der Blutalkoholforschung anführen, die mehrfachen Kontrollen standgehalten haben und hinsichtlich der alkoholbedingten erheblich beeinträchtigten Fahruntüchtigkeit von großer Bedeutung sind.

Bei Fahrversuchen im Übungsgelände zeigten sich bereits ab 0,8 ‰ ständige Verlängerungen des Bremswegs, unabhängig davon, ob der Fahrer wußte, daß ein Hindernis kommt, ein Hindernis nur vermutete oder nichts davon wußte, aber angewiesen wurde, aufmerksam zu fahren. Die Wahrnehmungszeit und die Wahlentscheidung zeigten immer bereits alkoholbedingte Veränderungen.

Schon ab 0,5 ‰ sah man am Prüfstand hinsichtlich der Beschleunigung, der Bremsweise und der Lenktechnik sichtbare Veränderungen. Bei Hindernisfahrten traten bereits ab 0,2 ‰ bis 0,3 ‰ Fahrleistungsverluste auf, wobei ab 0,5 ‰ die Fahrleistung deutlich schlechter wurde. Im allgemeinen fuhr der leicht Angetrunkene infolge Enthemmung die Strecken mit Hindernissen deutlich schneller und dafür mit noch mehr Fehlern als der deutlicher unter Alkohol Stehende.

Bei einem anderen Kollektiv sah man in über 30 Prozent der Fälle schon bei 0,3 bis 0,5 ‰ und in 55 bis 85 Prozent bei 0,5 bis 1,0 ‰ deutliche Fahrleistungsverluste für alle Qualitäten. Die gestörte Leistungsfähigkeit wurde bei entsprechend feinen Untersuchungs-